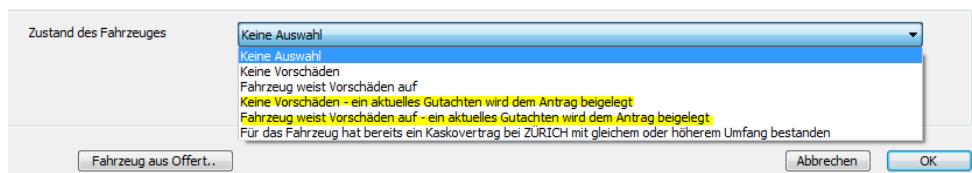


Vorschaden-Gutachten Abwicklung

Damit es bei der Abwicklung der Vorschaden-Begutachtung reibungslos funktioniert, bitten um Einhaltung der an folgenden Vorgehensweise.

**Bereits vorhandene
Gutachten müssen
bestimmte
Kriterien erfüllen**

Wenn bei Antragerstellung bereits ein gültiges Gutachten vorliegt, kann dieses dem Antrag beigelegt werden. Im KSS bzw. Makernetz-Dialog wählt man zwischen folgenden zwei Möglichkeiten:



Akzeptiert werden nur

- Vorschadengutachten die von kompetenten Sachverständigen oder Autofahrerclub's erstellt wurden und
- nicht älter als 2 Wochen (ab Versicherungsbeginn) sind.

NICHT AKZEPTIERT werden:

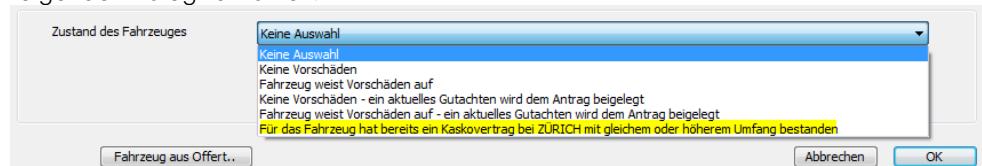
- ein als VSGA-Dokument an Antrag angehängter Hinweis, dass Kunde demnächst zum VSGA fahren wird
- Ankaufstests
- Kaufverträge
- Bescheinigung des Händlers das das Fahrzeug vorschadenfrei ist
- Zurich-Formular: Zustandsbericht für Gebrauchtfahrzeuge
- § 57 KFG-Püfbericht (Pickerl)
- Fotos des versicherten Fahrzeuges

Zusatz für Genehmiger:

Ein Antrag ist im Genehmigungsprozess abzulehnen, wenn das Gutachten nicht den oben beschriebenen Kriterien entspricht. Eine Genehmigung und somit Weiterleitung zur Polizzierung ist auch dann nicht zulässig, wenn ein Hinweis an das SCV eingefügt wird, das mit einer Abweichung vom Antrag zu polizzieren ist, da kein GA wie vom Vermittler angeführt wurde, beigeckt war. Hier gewähren wir dem VN eine zu lange Frist zur Erbringung des VSGA, da diese Frist erst ab Erhalt der Versicherung zu laufen beginnt. Derzeit erfüllen 2/3 der Anfragen zur Genehmigung dieser Annahmerichtlinienverletzung die oben erwähnten Kriterien nicht.

**Wenn für das Fahrzeug bereits eine Kasko bei Zurich bestand, ist KEIN Gutachten notwendig.
Allerdings nur wenn Kriterien erfüllt sind.**

Wenn für das Fahrzeug bereits eine Kasko-Versicherung bestand, dann ist im KSS der folgender Dialog zu wählen:



Dieser Dialog darf nur dann ausgewählt werden, wenn:

- für das Fahrzeug eine durchgehende Kaskoversicherung bei Zurich bestand
- der Deckungsumfang dafür in der Vorpolizze gleich oder höher war
 - ✓ Vertragsart gleich bleibt oder verringert sich (z.B. von VOKA auf TKMP)
 - ✓ Selbstbehalt bleibt betragsmäßig gleich oder erhöht sich (z.B. von 290 auf 350)
 - ✓ Selbstbehalt bleibt vom Umfang her gleich (eingeschränkt, unterschiedlich generell) oder erhöht sich (z.B. von E auf G, von E auf U)
- der Vertrag als **Ersatzantrag** eingegeben ist.

Wenn diese Kriterien nicht zutreffen, ist ein Gutachten zu erbringen.

Zusatz für Genehmiger: ein Antrag ist im Genehmigungsprozess abzulehnen, wenn die oben angeführten Kriterien nicht eingehalten wurden. Bei Konstellationen, die von diesen Richtlinien abweichen, liegt es in der Verantwortung des Genehmigers diesen nach Prüfung (Kundenbeziehung - Schadensatz - Portfolio) zu genehmigen. In solchen Fällen sind mit einem Eintrag im VS-Manager unter "Kommentar Genehmigung ANRL" die Überlegungen, die zur Entscheidung geführt haben, kurz zu dokumentieren.

Wenn Vertrag als Neu'antrag eingegeben wird, obwohl es ein Ersatzantrag ist, ist eine weitere Verarbeitung ohne Gutachten nicht möglich.

Gibt man einen Neu'antrag ein und verwendet den Dialog „Für das Fahrzeug hat bereits ein Kasko-Vertrag bei Zurich mit gleichem oder höherem Umfang bestanden“, dann ist das System so programmiert, dass der Vertrag zurück in den Ersatzantragsdialog geschickt wird, denn nur bei einem Ersatzantrag ist dieser Dialog möglich.

Ein Ersatzantrag ist also auch dann auszuwählen, wenn der Vorvertrag bereits beendet ist. Wir bitten Sie von der sich immer häufiger zeigenden Praxis abzugehen, nach einem Vollstorno des Vorvertrages einen Neuvertrag anzulegen.

Handelt es sich um eine Konstellation, bei der nur ein Neu'antrag möglich ist (z.B. ein anderer Vorbesitzer hatte das Kfz bei Zurich mit einer Kasko-Versicherung eingedeckt, muss diese Information als "Polizzierungshinweis" bei der Antragsfreigabe erfasst werden.

Gutachten, die in den Zurich Servicestellen einlangen sofort an DION weiterleiten

Wenn Gutachten in unseren Servicestellen einlangen, bitte sofort via E-Mail an **Leopold Reithner** weiterleiten.

Um dem maschinellen VSGA-Prozess auszulösen, bedarf es nämlich einer speziellen Handhabung dieser eingelangten Gutachten.

- EV-Schaden im SI01 stellt sich auf "erledigt" (Status offen entfällt)
- GA-Status im PI12 stellt sich auf Code "4"
- VSGA-Klausel (140-0, 140-1, 140-2) entfällt

Es reicht nicht das Gutachten einfach zur Polizze zu indizieren und im ELAK abzulegen.

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

www.zurich.at

Auszugsweise Darstellung für Vertriebspartner, um sich auf eine Kundenberatung vorzubereiten. Ausschließlich zum internen Gebrauch und keinesfalls zur Weitergabe an Kundinnen und Kunden gedacht. Rechtlich verbindlich bleiben die jeweils gültigen zutreffenden Bedingungen und mit dem Versicherungsnehmer getroffene, schriftliche Vereinbarungen.

05 2024 PDF, Druckfehler und Änderungen vorbehalten

